VERORDNUNG (EWG) Nr. 1134/81 DER KOMMISSION

vom 29. April 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 476/79 mit Durchführungsvorschriften über die Subvention für Futtergetreidelieferungen nach Italien im Anschluß an den Beitritt Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 476/79 der Kommission (2) sind in den einzelnen sprachlichen Fassungen Angaben in allen Gemeinschaftssprachen aufgeführt. Nach dem Beitritt Griechenlands muß sie durch eine entsprechende griechische Angabe ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz unter Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 476/79 ist folgende Angabe hinzuzufügen :

„Δήλωση περί διοχετεύσεως πρός κατανάλωση στήν Ἰταλία. Ἐπιδότηση πού πρέπει νά χορηγεῖται ἀπό τό Κράτος μέλος προελεύσεως (κανονισμός (ΕΟΚ) ἀριθ. 476/79)".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1979, S. 19.